

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Buggingen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Buggingen am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1.2 erhält folgende Fassung:

Ab dem 01.01.2023 werden folgende Beiträge erhoben:

**Kindergarten (ab dem vollendeten 3. Lebensjahr):
(monatlich – 12 Monate)**

Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie	Regelkindergarten/ VÖ 32,5 Std. wöchentliche Betreuung	Ganztagsbetreuung 42,5 Std. wöchentliche Betreuung
aus Fam. mit 1 Kind	141,00 €	183,00 €
aus Fam. mit 2 Kindern	111,00 €	143,00 €
aus Fam. mit 3 Kindern	75,00 €	97,00 €
aus Fam. mit 4 und mehr Kindern	27,00 €	35,00 €

**Kleinkindbetreuung (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres):
(monatlich – 12 Monate)**

Verlängerte Öffnungszeit (30 Std./Woche)

Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie	5 Tage / Woche	3 Tage /Woche (Sharingplatz)	2 Tage/Woche (Sharingplatz)
aus Fam. mit 1 Kind	379,00 €	228,00 €	152,00 €
aus Fam. mit 2 Kindern	282,00 €	170,00 €	113,00 €
aus Fam. mit 3 Kindern	192,00 €	116,00 €	77,00 €
aus Fam. mit 4 und mehr Kindern	78,00 €	47,00 €	32,00 €

Verlängerte Öffnungszeit (32,5 Std./Woche)

Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie	5 Tage / Woche	3 Tage /Woche (Sharingplatz)	2 Tage/Woche (Sharingplatz)
aus Fam. mit 1 Kind	411,00 €	247,00 €	165,00 €
aus Fam. mit 2 Kindern	306,00 €	184,00 €	123,00 €
aus Fam. mit 3 Kindern	208,00 €	125,00 €	84,00 €
aus Fam. mit 4 und mehr Kindern	85,00 €	51,00 €	34,00 €

Ganztagesgruppe (42,5 Std./Woche)

Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie	5 Tage / Woche	3 Tage /Woche (Sharingplatz) Mo. - Mi.	2 Tage/Woche (Sharingplatz) Do. u. Fr.	2 Tage/Woche (Sharingplatz) Mo. u. Di.	3 Tage/Woche (Sharingplatz) Mi. – Fr.
aus Fam. mit 1 Kind	536,00 €	341,00 €	196,00 €	228,00 €	309,00 €
aus Fam. mit 2 Kindern	399,00 €	254,00 €	146,00 €	169,00 €	231,00 €
aus Fam. mit 3 Kindern	271,00 €	173,00 €	99,00 €	115,00 €	157,00 €
aus Fam. mit 4 Kindern und mehr	110,00 €	70,00 €	41,00 €	47,00 €	64,00 €

**§ 2
Inkrafttreten**

§ 1 dieser Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 Abs. 1.2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Buggingen in der bisher geltenden Fassung außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Buggingen, den 13.12.2022


Johannes Ackermann
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde

1. Öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Buggingen am 22.12.2023
2. Am 03.01.2023 gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.
3. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 13.01.2023 bestätigt, dass die Satzung angezeigt wurde.

Buggingen, den 08.02.2023

iA. P. Kell